

noch die Regel. Andererseits lassen sich vor allem in der jüngeren Bevölkerung bereits Veränderungen feststellen, sei es bei der Verteilung der familiären Verpflichtungen, sei es bei der Beurteilung der weiblichen Rolle in der Gesellschaft sowie der Ausbildung, zum Beispiel in nicht-traditionellen Berufszweigen. Hervorzuheben sind ferner einige neuere gesetzliche Regelungen, nach denen nun auch Frauen den Wehrdienst leisten dürfen und die Vergewaltigung in der Ehe mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft wird. Schließlich hatte die Aufnahme Portugals in die Europäische Gemeinschaft positive Folgen für die soziale Sicherung der weiblichen Bevölkerung. In diesem Zusammenhang lobte der Ausschuß die vorbildliche Regelung für Frauen in ländlichen Bezirken, die ohne Bezahlung in landwirtschaftlichen Familienbetrieben tätig sind.

Nach Abschluß der Berichtsprüfung billigte das Expertengremium drei *allgemeine Empfehlungen* zur Behandlung der unbezahlten weiblichen Arbeitskräfte im Familienbetrieb, der ohne Lohn im Haushalt tätigen Frauen und der behinderten Frauen. Hervorzuheben ist der Vorschlag, die Arbeit in Familienbetrieben zu entlohnen und die Beschäftigten sozial abzusichern. Ferner soll die unbezahlte Hausarbeit der Frauen bewertet und bei der Berechnung des Bruttosozialprodukts berücksichtigt werden.

Während der Tagung hat sich der Ausschuß zudem mit organisatorischen Fragen befaßt, um seine Arbeit effizienter zu gestalten und im Ergebnis zu verbessern. Die nächste Zusammenkunft wurde für die Zeit vom 20. bis 31. Januar 1992 angesetzt.

Kerstin Jung-Walpert □

Sozialpakt: 4. und 5. Tagung des Sachverständigenausschusses – Reggae und soziales Bewußtsein – Ein langer Freitagnachmittag – Säumige Staaten (29)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1989 S.98f. fort. Vgl. auch Bruno Simma, Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR). Ein neues Menschenrechtsgremium der Vereinten Nationen, VN 6/1989 S.191ff. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Sechseinhalb Jahre ist es nun her, daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) mit seiner Resolution 1985/17 (Text: VN 3/1987 S.112f.) beschloß, ein 18köpfiges Expertengremium zur Prüfung der Staatenberichte gemäß Artikel 16 und 17 des mittlerweile 96 (Stand: 31. März 1991) Mitgliedstaaten umfassenden Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einzurichten. Das Verfahren in diesem *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* läuft ab wie in anderen Menschenrechtsgremien: Nach der Präsentation des Staatenberichts – idealerweise

durch einen Vertreter dieses Landes – stellen die Ausschußmitglieder gezielte Fragen zur Ergänzung des Bildes über die Situation in dem berichtenden Land. Eine abschließende, wertende Zusammenfassung des Ausschusses beendet die Berichtsprüfung. Auch dem CESCR stellt sich das im Menschenrechtsbereich sattsam bekannte Problem überfälliger Berichte.

Die Berichte sollen von den Staaten alle zwei Jahre zu jeweils einer der drei Gruppen von Paktrechten (Art.6–9: wirtschaftliche, Art.10–12: soziale und Art.13–15: kulturelle Rechte) unterbreitet werden. So behandelte der 1990 geprüfte Bericht Mexikos die sozialen und der Irans die kulturellen Rechte; einige Staaten, so Luxemburg, deckten alle drei Gruppen mit einem Bericht ab. Teils wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgelegte Berichte des gleichen Landes gemeinsam geprüft.

Der CESCR, der in der Regel einmal jährlich zusammentritt, hielt 1990 zwei dreiwöchige Tagungen im Genfer Völkerbundpalast ab; die 4. Tagung fand vom 15. Januar bis zum 2. Februar, die 5. vom 26. November bis zum 14. Dezember 1990 statt. Die Ausschußtagungen wurden jeweils von einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe vorbereitet.

4. Tagung

Der Bericht *Zyperns* über die Umsetzung der sozialen Rechte schilderte eingangs die wirtschaftliche Lage des Landes nach der türkischen Besetzung von über einem Drittel der Insel. Die Wirtschaft sei dadurch schwer geschädigt worden, habe sich aber im Laufe der Zeit erholt. Zu Art.10 des Paktes – Schutz der Familie, Mütter und Kinder – hob der Bericht der griechisch-zyprischen Regierung in Nikosia auf die traditionelle Bedeutung der Familie in Zypern ab. Das Familienrecht sei stark von der Kirche beeinflusst, so daß dessen Fortentwicklung gewissen Grenzen unterworfen sei. Eheschließung, Scheidung und andere Familienbeziehungen werden durch staatliche Gesetze geregelt; der einzelne hat die Wahl zwischen ziviler oder kirchlicher Eheschließung. Eine Abtreibung scheint nur aus gesundheitlichen Gründen oder nach einer Vergewaltigung zulässig zu sein. Dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art.11) werde hohe Priorität zugemessen, insbesondere nach der Erfahrung der türkischen Invasion. Dank ständig steigender öffentlicher Unterstützungsleistungen müsse heutzutage niemand mehr befürchten, unter das Existenzminimum abzusinken. Im Umweltbereich habe man mit ausländischer Hilfe die Hauptquellen der Verschmutzung identifiziert und unter Kontrolle. Über den Report Zyperns äußerte sich der Ausschuß geradezu enthusiastisch: er sei ermutigend, klar, präzise, ja brillant.

Der Erstbericht *Mexikos* zu den Art.10–12 des Paktes wurde ebenfalls sehr positiv aufgenommen, wenn auch zum Teil die erforderliche Präzision vermißt wurde. Aber die Vertreterin dieses Staates war in der Lage, den langen Fragenkatalog des Ausschusses umfassend und zur Zufriedenheit der Ex-

perten zu beantworten. In Mexiko seien wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in allen Bereichen der Gesetzgebung verankert, insbesondere in den Arbeits-, Wohnungs- und Gesundheitsgesetzen sowie im Gesetz über die Agrarreform. Die durchschnittliche Lebenserwartung der 84 Millionen Mexikaner, von denen 47 vH unter 18 Jahre alt sind, liege bei 69 Jahren (zum Vergleich: 1930 waren es 37 Jahre). Die Alphabetenrate sei von 50 auf 6 vH gesunken. Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sei mit 1 137 Personen pro Arzt gesichert. Dennoch, so räumte sie ein, gebe es noch zahlreiche Probleme seit der 1983 aufgetretenen Finanzkrise: 1989 hatte Mexiko ein Haushaltsdefizit von über 5 Mrd US-Dollar.

In der Verfassung finden sich ausgeprägte Familienschutzbestimmungen, und seit der Reform des Zivilgesetzbuches 1983 sind die Ehegatten gleichberechtigt. Es werden Informationsprogramme zur Familienplanung durchgeführt. Polygamie sei verboten. Vor allem die ärmere Bevölkerung lebe – im wesentlichen aus wirtschaftlichen Gründen – oft ohne Trauschein zusammen, doch seien diese Paare Ehepaaren nicht gleichgestellt und hätten Nachteile beispielsweise im Erbrecht. Programme betreffend Nahrung, Erziehung, Gesundheit, Raumplanung und Umwelt sind Gegenstand der mexikanischen Sozialpolitik. In einigen ländlichen Gebieten und in den Slums der Städte gebe es allerdings immer noch erschreckende Armut.

Lebendige und umfassende Berichte zu allen drei Gruppen von Rechten legte *Jamaika* vor. Die Vertreter dieses Landes räumten ein, die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werde durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der achtziger Jahre gehemmt. Der drastische Fall der Bauxit- und Aluminiumpreise habe zu einer Entwertung dieser beiden wichtigsten Exportgüter geführt. Dabei sei nicht nur die mit der Bauxit- und Aluminiumförderung unmittelbar verbundene Industrie getroffen worden, sondern auch die Landwirtschaft ebenso wie der Handel und das Baugewerbe. Weiteren Schaden in Höhe von 1,5 Mrd Dollar habe ein Hurrikan im September 1988 angerichtet.

Jamaika ist ein wahrer Schmelztiegel: Der überwiegende Teil der etwa 2,3 Millionen Einwohner ist afrikanischen Ursprungs, doch gibt es auch weiße, chinesische, indische, jüdische und arabische Minderheiten. Die verschiedenen Gruppen leben harmonisch und ohne Rassenprobleme zusammen, so die Delegation. Zur Kultur des Landes zähle unzweifelhaft seine besondere Musikform *Reggae*, sie sei charakteristisch für das Land und seine Bewohner. *Reggae* trage Wesentliches zu einem neuen sozialen Bewußtsein bei. Im übrigen gestanden die Vertreter Kingstons ein, daß wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Verfassungen wegen nur unzureichend geschützt würden. Hierüber äußerte sich der Ausschuß besorgt, der aus dem Bericht den Eindruck gewann, die Wirtschaftskrise treffe ohnehin die Armen am

härtesten. Jamaika wurde daran erinnert, daß in solchen Situationen gerade die Unterprivilegierten besonderen staatlichen Schutz verdienen. Unzureichende soziale Unterstützungsleistungen und das Fehlen eines garantierten Existenzminimums wurden ebenfalls kritisiert.

Die gegenwärtige Verfassung der *Philippinen*, so die Vertreter Manilas, sei das Ergebnis einer friedlichen Revolution, die die 20jährige Marcos-Diktatur beendet habe. Zu Corazon Aquinos ersten Amtshandlungen zählten die Freilassung politischer Gefangener, die Gründung eines nationalen Menschenrechtsausschusses und die Ratifikation wichtiger Menschenrechtsverträge. Ende 1989 seien die Philippinen Mitglied von 29 internationalen Menschenrechtsinstrumenten gewesen. Neue Gesetze seien erlassen worden, um die Grund- und Menschenrechte zu schützen. Problematisch sei, daß viele Menschen das Land verlassen wegen der schlechten Arbeitsmarktlage.

Die *kolumbianische* Delegation hob hervor, daß ihr Land eine Phase der Gewalt durchlaufe, die im wesentlichen auf das Konto der Drogenmafia gehe; auch Selbstjustiz und Alltagskriminalität trügen dazu bei. Die Auslandsverschuldung treffe Kolumbien ebenso hart wie andere lateinamerikanische Länder. Als Beispiel für Regierungsmaßnahmen zur Besserung der Lebensumstände der Bevölkerung nannte der Delegierte Familienschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Kinderhorten für berufstätige Mütter und den Schutz verlassener Kinder. Die Abtreibung ist verboten, was zu der üblichen Flucht zu Kurfüschern und den damit verbundenen Problemen führt. Die Regierung bemühe sich zudem, der Ausbeutung von Kindern entgegenzutreten, doch sei dies für ein Entwicklungsland ein besonderes Problem. In Kolumbien arbeiteten drei Millionen Kinder, zumeist in Familienbetrieben. Auch die Rechtsstellung der Ureinwohner werde verbessert, kürzlich seien ihre Rechte auf Landbesitz erweitert worden.

Der Ausschuß bemängelte, daß der Bericht sehr allgemein gehalten sei. Im Hinblick auf die Drogenproblematik erkannten die Experten die Bemühungen Kolumbiens bei der Bekämpfung dieser Kriminalität an, erklärten aber, möglicherweise sei die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Drogenkriminalität – extremer Reichtum einerseits, bittere Armut andererseits – wichtiger. Es müßten beispielsweise auch diejenigen Bauern, die Coca anpflanzen, von dieser Art der Bewirtschaftung abgehalten werden. Der CESCR kritisierte, der Bericht lasse konkrete Angaben vermissen. Besorgniserregend sei der Anstieg von Gewalt und die sich vergrößernde Kluft zwischen Arm und Reich. Es wurde zwar anerkannt, daß sich Kolumbien um die Verwirklichung der Paktrechte bemühe, doch dürften wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht als Ausrede für fehlende konkrete Maßnahmen dienen.

Indiens Verfassung verbietet Diskriminierungen auf Grund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Herkunft. Dies hinde-



Nach fünf Jahren erneut einen Wechsel im Amt des Präsidenten hat es bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der in Washington ansässigen Weltbank, gegeben: Am 1. September folgte Lewis T. Preston aus den Vereinigten Staaten auf seinen Landsmann Barber B. Conable. Der Präsident der Bank wird traditionell vom größten Anteilseigner, den USA, vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann verlängert werden. Preston, der 1926 in New York geboren wurde, trat nach einem Studium an der Universität Harvard in die Dienste des Bankhauses J.P. Morgan. Vorstandsvorsitzender dieses Unternehmens wurde er 1980.

re den Staat aber nicht, bestimmte Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder oder sozial benachteiligte Gruppen einschließlich Stämme und Kasten zu treffen, so die Vertreter dieses Landes. Im Mittelpunkt stand die Bildungspolitik. Nachdem erste Ansätze seit 1968 nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hätten, sei sie 1986 neu formuliert und insbesondere der Zugang zu Schulen, die Qualität des Unterrichts, die Zahl der Schulen und der finanzielle Rahmen verbessert worden. Nachfragen des Ausschusses, der den Bericht zu unpräzise fand, ergaben allerdings, daß noch einiges im argen liegt. So hat beispielsweise die »Aktion Schultafel« zum Ziel, die personelle und sachliche Grundausrüstung der Schulen zu verbessern – derzeit gebe es eine Million Schulen ohne einen zweiten Lehrer.

Argentinien sei willens zur Umsetzung der Paktrechte, doch würden viele Versuche zunichte gemacht durch allgemeinen Egoismus, Materialismus, eine ungerechte Weltwirtschaftsordnung, die Auslandsverschuldung und die Konzentration internationalen Kapitals als einer modernen Form der Unterdrückung, erklärte die Vertreterin des Landes. Einige Experten zweifelten an der Ernsthaftigkeit des von ihr hervorgeho-

benen Bekenntnisses zu den Menschenrechten, da weniger konkrete Maßnahmen, sondern vielmehr Hemmnisse bei ihrer Verwirklichung aufgezählt würden. Ein Sachverständiger erklärte, ähnliche Bekenntnisse hätten auch die früheren Militärregimes abgegeben. Die von Buenos Aires entsandte ranghohe Delegation wurde immerhin als positives Zeichen gewertet. Auch wurde anerkannt, daß Argentinien nach der Diktatur eine Phase der Umorientierung zugebilligt werden müsse. Es sei allerdings inakzeptabel, daß fast ein Drittel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebt.

Sodann befaßten sich die Experten mit der Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechts-Unterkommission, Danilo Türk, über die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die eine Diskussionsgrundlage für spätere Grundsatzörterungen bieten soll. Ihre Umsetzung werde durch die Verschiedenartigkeit der Rechte erschwert, so Türk. Die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte sei die Bedingung für den Genuß wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Das Hauptproblem sei die Armut, oft als Folge tiefgreifenden wirtschaftlichen Wandels.

Seit seiner 2. Tagung widmet der Ausschuß einen Tag der Diskussion eines speziellen Rechts oder eines besonderen Themas. Wie schon auf ihrer 3. Tagung befaßten sich die Experten mit dem Art.11 zum »angemessenen Lebensstandard«, dieses Mal mit dem Recht auf Wohnung.

5. Tagung

Einleitend wurde die Frage diskutiert, ob auch Berichte jener Staaten geprüft werden sollten, die – wie beispielsweise Iran und Afghanistan – keinen Vertreter zur Tagung des Gremiums entsandt hatten. Bruno Simma, der Experte aus Deutschland, konnte seine Kollegen davon überzeugen, daß bei einer Verschiebung der Berichtsprüfung letztlich die Staaten ohne Vertreter bevorzugt würden, da sie der Beurteilung der Menschenrechtssituation in ihrem Land entgehen würden. Der CESCR beschloß daher, daß regelmäßig dann, wenn der Bericht eines Staates zum dritten Male zur Prüfung angesetzt wurde, ein Staatenvertreter aber nicht erschien, er gleichwohl behandelt werden wird. Daraufhin kündigte Iran an, es werde ein Vertreter entsandt. *Afghanistan* hatte mittlerweile zum fünften Mal um die Vertagung der Berichtsprüfung ersucht und keinen Vertreter entsandt. Dessen ungeachtet beschloß der Ausschuß zunächst, die Menschenrechtssituation in diesem Land auf seiner 5. Tagung zu überprüfen. Als jedoch Afghanistan ankündigte, wegen verfassungsrechtlicher Veränderungen werde ohnehin ein neuer Bericht vorgelegt, entschieden die Experten, diesen neuen Bericht abzuwarten und die Situation in diesem Land auf der 6. Tagung zu diskutieren.

Jordanien berichtete über die Umsetzung der Rechte auf Bildung (Art.13, 14) und auf

Teilhabe am kulturellen Leben (Art.15). Erschwert wurde die Prüfung dadurch, daß Jordanien die Fragenliste der Experten erst am Tag zuvor erhalten hatte und daher nicht näher auf sie eingehen konnte. Die Bildung sei immer ein Hauptanliegen der Regierung gewesen, leitete der jordanische Vertreter seine Stellungnahme ein. Der Analphabetismus sei zumindest unter der männlichen Bevölkerung fast verschwunden. Den Rückgang im Ausland studierender Jordanier führte er auf verbesserte Studienbedingungen in Jordanien selbst zurück; Frauen studierten aus kulturell-traditionellen Gründen ohnehin nie im Ausland.

Luxemburg erfreut sich sozialer Stabilität und wirtschaftlicher Sicherheit, das Brutto-sozialprodukt ist das dritthöchste in der EG. Die Arbeitslosigkeit ist von 1,7 vH (1987) auf 1,4 vH (1989) gesunken. Weiterführende Ausbildung wird zumeist – unterstützt von der Regierung – im Ausland erworben. Insgesamt bewies der (allerdings zu kurze) Bericht dieses Landes, daß »die Menschenrechte dort in guten Händen« sind, wie es ein Ausschußmitglied formulierte.

Ecuador ist das dichtestbesiedelte Land Lateinamerikas, das – nach einer Phase des Wachstums in den sechziger und siebziger Jahren – im letzten Jahrzehnt mit schwersten wirtschaftlichen Problemen wie fehlenden Investitionen und hoher Auslandsverschuldung konfrontiert ist. Geplante Verbesserungen im Erziehungs- und Gesundheitssektor seien der Wirtschaftskrise zum Opfer gefallen, die aus der ungerechten Weltwirtschaftsordnung resultiere, so der Vertreter dieses Landes. Ecuador habe die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, doch sei dies noch lange nicht genug: In den Straßen der Städte lebten Tausende unter menschenunwürdigen Umständen, Entwicklung sei hier die einzige Lösung. Besondere Fürsorge lasse die Regierung den Ureinwohnern zuteil werden, etwa durch Landzuweisungen, Schulbauten und Gesundheitsvorsorge. Namentlich der Erziehungsbereich sei reformiert worden; es werde nunmehr nicht nur in Spanisch, sondern auch in den örtlichen Sprachen unterrichtet.

Der Vertreter *Costa Ricas* erinnerte daran, daß sein Land der erste Unterzeichner der beiden Menschenrechtspakte gewesen war. Seit der Abfassung des Berichts habe es wichtige Verbesserungen gegeben: Ein neues Gesetz verpflichte den Staat zur rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Gerade auf dem Arbeitsmarkt würden Frauen allerdings immer noch stark benachteiligt, räumte er ein. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Region habe sich auch negativ auf Costa Rica ausgewirkt, doch bemühe sich die Regierung, wenigstens den Grundbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zeigten sich die Experten beeindruckt von den Bemühungen Costa Ricas zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation, doch empfanden einige Experten den Bericht als zu wenig informativ.

Den *iranischen* Bericht zu den Art.13–15 stellte der Botschafter dieses Landes bei den Vereinten Nationen in Genf vor. Er begann mit einer Darstellung des Regierungssystems, das in einem Referendum von 98,2 vH der Bevölkerung gebilligt worden sei. Fast 66 vH der 52 Millionen Iraner seien persischen Ursprungs, 25 vH türkischer, 5 vH kurdischer und 4 vH arabischer Herkunft. 99 vH seien Moslems, doch würden die Anhänger eines anderen Glaubens – meist Christen und Juden – nicht diskriminiert. Im Zuge der Kulturrevolution seien die Unterrichtspläne geändert, »unnütze« Fächer gestrichen und die Grundbildung verstärkt worden. Es sei zu erwarten, daß zur Jahrhundertwende 80 vH der Iraner lesen und schreiben könnten, derzeit seien dies nur 60 vH. Frauen hätten den gleichen Universitätszugang wie Männer, doch um sie speziell zu fördern, gebe es daneben auch Einrichtungen ausschließlich für Frauen. Der Anteil der Studentinnen liege bei 30 vH der Studierenden. Der Delegierte bedauerte, keine Informationen bezüglich der Umsetzung von Art.15 – Teilhabe am kulturellen Leben – geben zu können, da das Kulturministerium nicht die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt habe.

In der abschließenden Bewertung des Berichts fand Bruno Simma klare Worte: Er könne sich nur wundern, wie ein Land das Recht auf Bildung verwirklichen könne, das massive Menschenrechtsverletzungen begehe, so gegenüber politischen Dissidenten und religiösen Minderheiten, und das seine Gefangenen foltere und zu Tausenden hinrichte. Wie könne in einer solchen Situation das erklärte Erziehungsziel »Kampf gegen die Tyrannei« umgesetzt werden?

Der Vertreter der *Dominikanischen Republik*, die zu allen drei Gruppen von Paktrechten berichtete, erklärte, er wolle die von einigen Entwicklungsländern als Ausrede für mangelnde Verwirklichung der Menschenrechte angeführten Klischees nicht wiederholen. Sein Land bemühe sich um die Erhaltung der demokratischen Strukturen, obwohl es die schwerste Wirtschaftskrise seiner Geschichte durchlaufe. Die Arbeitslosigkeit liege mit 20,8 vH sehr hoch, der Mindestlohn betrage umgerechnet 98 Dollar im Monat.

Ansonsten ließ der Bericht konkrete Angaben oder statistische Daten vermissen, so daß er von einem Experten als die »bislang unbefriedigendste Ausarbeitung« bezeichnet wurde. Gegen diese scharfe Kritik wahrte sich die Dominikanische Republik in einem Brief an den Ausschußvorsitzenden, in dem es unter anderem hieß, in den Richtlinien über die Berichtsabfertigung »stehe nicht geschrieben, die Berichte hätten die Experten zu unterhalten, insbesondere an langen Freitagnachmittagen«. (Die Berichtsprüfung hatte an einem Freitag stattgefunden.) Später entschuldigte sich die Delegation für den verfehlten Ton und bekräftigte, die Kompetenz des Ausschusses sollte damit nicht in Frage gestellt werden.

In ihrer abschließenden Würdigung stellten

die Experten fest, die Dominikanische Republik habe gegen Art.11 – Recht auf Wohnung – verstoßen. Denn es lägen Informationen vor, wonach etwa 15 000 Familien illegal aus ihren Wohnungen vertrieben worden seien. Besorgt zeigte sich der Ausschuß auch über die Behandlung haitianischer Arbeiter, doch konnte hier der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt werden.

Auf der 3.Tagung war beschlossen worden, die Richtlinien über die Berichtsabfassung zu revidieren, und der Experte aus Deutschland wurde mit dieser Arbeit betraut. Die Vorschläge Simmas konnten nunmehr angenommen werden: Berichte müssen die konkreten gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen beschreiben, mit denen die Vertragsparteien die Paktrechte umsetzen.

Gegen Staaten, die ihrer Berichtspflicht nur schleppend oder gar nicht nachkommen, wird der Ausschuß nun Maßnahmen ergreifen. Er ersuchte den ECOSOC, diejenigen Staaten zu rügen, deren Erstberichte seit über zehn Jahren überfällig sind, und sie auch zu benennen. Es handelt sich dabei um El Salvador, Gambia, Guinea, Island, Kenia, Libanon, Mali, Marokko, Mauritius, Sri Lanka, Suriname und Uruguay.

Schließlich nahm der Ausschuß einen Kommentierungsentwurf zu Art.2 Abs.1 (über die Umsetzung der Paktrechte) an, der von dem Experten aus Australien, Philip Alston, vorbereitet worden war.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Seerecht: 8. und 9.Tagung der Vorbereitungskommission – Diskussion über Abschluß der Arbeiten – Konsultationen des UN-Generalsekretärs – Verpflichtungen der Pionierinvestoren – Registrierung von Bergbaufeldern – Auswirkungen der deutschen Vereinigung (30)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/1989 S.210f. fort. Vgl. auch das Schwerpunktheft »Das neue Seerecht: Zwischenbilanz«, VN 1/1990.)

Fortschritte vor allem im Bereich der Tätigkeit sogenannter Pionierinvestoren des Tiefseebergbaus wurden auf der 8. und 9.Tagung der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* (VBK) erzielt. Die 8.Tagung fand 1990 vom 5. bis 30.März in der jamaikanischen Hauptstadt Kingston und vom 13. bis 31.August am UN-Sitz in New York statt; die 9.Tagung wurde 1991 vom 25.Februar bis zum 22.März in Kingston und vom 12. bis 30.August in New York abgehalten. Die 10.Tagung tritt vom 24.Februar bis zum 13.März 1992 in Kingston zusammen; eine Sommersession wurde für 1992 bisher nicht anberaumt.